

*Die Umwandlung der durch das Untersuchungsorgan vorläufig eingestellten Verfahren (§ 152 StPO)*

Mit der Prüfung, ob das vorläufig eingestellte Ermittlungsverfahren fortgesetzt werden kann, ist gleichzeitig die Prüfung zu verbinden, ob nicht zwischenzeitlich Umstände eingetreten sind, die eine Umwandlung in eine endgültige Einstellung durch den Staatsanwalt begründen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Sache dem Staatsanwalt gemäß § 146 StPO zu übergeben. Liegen die Voraussetzungen des § 146 Abs. 2 StPO vor, genügt eine Übergabeverfügung; anderenfalls ist zur Übergabe der Sache ein Abschlußbericht bzw. Schlußvermerk anzufertigen (vgl. Abschnitt 6.1.2. dieser Broschüre).

*Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende nach §§ 262 ff. StPO*

In einigen Strafverfahren, in denen sich der Beschuldigte außerhalb oder innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt, wird gemeinsam mit dem Staatsanwalt zu prüfen sein, ob

- die gesicherten Beweise ausreichen, um auch in Abwesenheit des Angeklagten (in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende; §§ 262 bis 269 StPO) seine Schuld festzustellen;
- die Straftat nach ihrer Bedeutung einen Antrag des Staatsanwalts an das Gericht auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende rechtfertigt.

Das gilt sowohl für solche Verfahren, die eine weitreichende politische Bedeutung haben (z. B. Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik), als auch dann, wenn die Gerichtsverhandlung über diese Straftat für die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer erzieherischer Bedeutung ist oder im Interesse des Ansehens unseres Staates notwendig erscheint. Die Entscheidung darüber, ob die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende zu beantragen ist, obliegt allein dem Staatsanwalt. Das Ermittlungsverfahren wird in diesem Fall nicht vorläufig eingestellt, sondern die Sache wird mit einem ausführlichen Schlußbericht dem Staatsanwalt übergeben.

In diesen Fällen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Schuld des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten trotz seiner Abwesenheit eindeutig festgestellt werden kann.